

Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein in Thüringen

Broschüre zu § 35 Abs. 3 der Ausführungs-
verordnung zum Thüringer Fischereigesetz





Vorwort

Liebe Angelfreundinnen und Angelfreunde,

den Vierteljahresfischereischein gibt es in Thüringen nun schon seit mehreren Jahren. Mit diesem haben Sie die Möglichkeit, an einer Vielzahl unserer attraktiven Gewässer ohne das vorherige Ablegen einer Fischereiprüfung zu angeln. Damit ohne Fischerprüfung der Tierschutz und das Tierwohl beim Angeln gewährleistet werden, erhalten Sie in dieser Broschüre wichtige Hinweise und Erläuterungen zum richtigen Umgang mit dem gefangenen Fisch und Informationen zu den in Thüringen vorkommenden Fischarten.

Bitte lesen und beachten Sie die in dieser Broschüre zusammengestellten Informationen, bevor Sie an einem unserer schönen Gewässer angeln. Damit vermeiden Sie Konflikte oder Gesetzesverstöße.

Sie finden hier Hinweise zu folgenden Themen:

- ▶ rechtliche Grundlagen für die Ausübung des Angelns,
- ▶ richtiger Umgang mit dem gefangenen Fisch,
- ▶ die in Thüringen geltenden Schonzeiten und Mindestmaße für Fische,
- ▶ allgemeine und spezielle Fischkunde.

Denken Sie bitte daran, dass das Angeln mit einem Vierteljahresfischereischein nur in Verbindung mit dem für das Gewässer gültigen Erlaubnisschein des Fischereirechtsinhabers oder des Pächters zulässig ist.

Viele schöne Erlebnisse sowie Ruhe und Entspannung.
Petri Heil!

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffserläuterung	5
2	Rechtliche Hinweise für das Angeln	6
3	Wichtige gesetzliche Regeln zur Angelfischerei	8
4	Zugang zum Gewässer/Uferbetretungsrecht	11
5	Verhalten am Fangplatz	12
6	Regeln zum Verhalten vor, während und nach dem Fang	13
7	Allgemeine Fischkunde	18
8	Spezielle Fischkunde	19
8.1	Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß	20
8.2	Fische mit befristeter Schonzeit und/oder Mindestmaß	29
8.3	Ganzjährig geschonte Fische	36
9	Übersicht zu gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten	42
10	Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial	44
11	Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei	44
12	Adressen der Fischereibehörden und Fischereiverbände im Freistaat Thüringen	45

1 Begriffserläuterung

Barteln:	fadenförmige Hautorgane am Maul
Erlaubnisschein:	privatrechtliche Erlaubnis, mit dem der Fischereiberechtigte bzw. der Pächter des Fischereiausübungsrechtes sein Einverständnis zum Angeln gibt
Fischereiaufseher:	zur Kontrolle der Angelfischerei befugte Person(en)
Fischereiberechtigter/ Inhaber des Fischereirechts:	die Person(en), die für das Gewässer das Fischereirecht besitzt/besitzen
Fischereipächter:	die Person(en), die das Recht zur Ausübung der Fischerei an einem Gewässer gepachtet hat/haben
Flora und Fauna:	lateinische Bezeichnung für Pflanzen- und Tierwelt
Hartstrahlen:	ungegliederte, meist glatte Knochenstückchen der Flossen, echte Hartstrahlen sind nur bei den Stachelflossern zu finden, sie können aber durchaus biegsam und weich sein
Mindestmaß (MM):	das Maß (vom Maul bis zur Schwanzspitze gemessen), welches ein Fisch mindestens haben muss, um aus dem Gewässer entnommen und verwertet werden zu dürfen
Schonzeit (SZ):	Zeit, in der eine Fischart nicht geangelt werden darf
Seitenlinie:	Sinnesorgan eines Fisches, das z. B. auf Druckunterschiede oder elektrische Felder reagiert, sie befindet sich in der Mitte der Flanken und ist meist als waagerechte Linie zu erkennen

2 Rechtliche Hinweise für das Angeln

In Thüringen benötigen Sie zum Angeln immer den gültigen (Vierteljahres-)Fischereischein und den Erlaubnisschein.

Ihren Vierteljahresfischereischein erhalten Sie bei den Gemeindeverwaltungen.

Der Vierteljahresfischereischein kann nur von Personen nach vollendetem 14. Lebensjahr erworben werden.

Jüngere Interessenten können sich bei den Gemeindeverwaltungen einen Jugendfischereischein ausstellen lassen. Dieser ermöglicht Jugendlichen und Kindern das Angeln unter Aufsicht einer volljährigen Begleitperson, die im Besitz eines Ein-, Fünf- oder Zehnjahres- bzw. eines auf Lebenszeit gültigen Fischereischeines ist.

Bitte beachten Sie:

- ▶ Ihr Vierteljahresfischereischein gilt nur im Freistaat Thüringen.
- ▶ Den Erlaubnisschein für das Gewässer, an dem Sie das Angeln ausüben wollen, erhalten Sie in der Regel vom Inhaber des Fischereirechtes bzw. vom Pächter des Fischereiausübungsrechtes/Fischereipächter des Gewässers.

- ▶ Der Erlaubnisschein ist eine privatrechtliche Erlaubnis. Mit dieser erteilt Ihnen der Fischereiberechtigte bzw. Fischereipächter seine Erlaubnis zum Angeln an „seinem“ Gewässer. Diese Erlaubnis kann mit bestimmten Auflagen versehen sein.
- ▶ Beachten Sie deshalb die Hinweise auf dem Erlaubnisschein wie z. B. Mindestmaße, Schonzeiten, erlaubte Fanggeräte.
- ▶ Bitte informieren Sie sich, bevor Sie einen Vierteljahresfischereischein erwerben, ob für das gewünschte Gewässer noch Erlaubnisscheine ausgegeben werden bzw. welche Einschränkungen bestehen, damit Ihren Angelwünschen nichts entgegensteht.

Wichtiger Hinweis:

Das Angeln ohne Fischereischein oder ohne Erlaubnisschein ist eine rechtswidrige Handlung. Diese wird von den Ordnungsbehörden verfolgt und mit Strafen belegt. Deshalb kontrollieren Sie bitte beim Kauf immer, für welche(s) Gewässer Ihr Erlaubnisschein gilt. Nichts ist ärgerlicher, als mit einem nicht für das entsprechende Gewässer gültigen Erlaubnisschein angetroffen zu werden.

Bitte beachten Sie auch unbedingt die örtlichen Regelungen zum Fischfang, welche sich von Gewässer zu Gewässer unterscheiden können.

3 Wichtige gesetzliche Regeln zur Angelfischerei

1. Es dürfen maximal zwei Handangeln gleichzeitig eingesetzt werden.
2. Ausgelegte Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben. In der Übersicht zu gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten in Kapitel 9 finden Sie die notwendigen Informationen.

Zu kleine oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

**Es gilt der Grundsatz:
Fische, die nicht sicher bestimmt werden können, sind immer zurückzusetzen.**

4. Das Betreten und Befahren der Schilf- und Röhrlichtzone (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist zum Schutz von Flora und Fauna verboten.
5. Nicht erlaubt ist die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur einen Mindestrahmen darstellen, d. h. der jeweilige Fischereiberechtigte bzw. Fischereipäch-

ter eines Gewässers kann die gesetzlichen Bestimmungen verschärfen, z. B.

- ▶ das Mindestmaß erhöhen,
- ▶ die Schonzeit verlängern,
- ▶ das Nacht- und Raubfischangeln verbieten,
- ▶ die Auswahl der Köder beschränken.

Mögliche Einschränkungen finden Sie auf Ihrem Erlaubnis-schein. Diese sind unbedingt einzuhalten.

Lesen Sie die Bedingungen auf Ihrem Erlaubnisschein vor dem Auswerfen der Angel aufmerksam durch. Nach dem Fischereigesetz hat jeder Angler alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere fischerei-, tierschutz- und naturschutz-rechtlicher Art, zu beachten. Dazu hat er sich selbstständig entsprechend zu informieren und weiterzubilden. In Kapitel 11 finden Sie hierzu einige Literaturhinweise.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei kontrollieren im Freistaat Thüringen die Fischereiaufseher und die Bediensteten der Fischereibehörden. Fischereiaufseher sind anhand des Ausweises für Fischereiaufseher zu erkennen. Um die Kontrollen schnellstmöglich durchführen zu können, sind die Fischereiaufseher und die Fischereibehörden auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Auf Verlangen sind:

- ▶ der Fischereischein und
- ▶ der Erlaubnisschein auszuhändigen,
- ▶ die Personalien anzugeben sowie
- ▶ Fische und Fanggeräte (auch in Fahrzeugen und Behältern) vorzuzeigen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der ehrenamtlichen Fischereiaufseher und Aufsichtsbehörden.

4 Zugang zum Gewässer/Uferbetretungsrecht

Zur Ausübung der Angelfischerei dürfen die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Brücken, Wehre, Schifffahrtsanlagen und Schleusen betreten werden. Allerdings sind bei diesem sogenannten Uferbetretungsrecht vielfach **örtliche Einschränkungen** zu beachten.

Folgende Gelände dürfen nur nach erteilter Genehmigung durch den Eigentümer betreten bzw. befahren werden:

- ▶ private Stege und Bootsanleger,
- ▶ zum unmittelbaren Haus-, Hof- und Wohnbereich gehörende Grundstücksteile,
- ▶ gewerbliche Anlagen und Betriebsgelände,
- ▶ militärisch genutztes Gelände.

Achten Sie bitte auch auf kenntlich gemachte Einschränkungen und Hinweisschilder.

Sie üben das **Uferbetretungsrecht auf eigene Gefahr** aus, d. h. Sie können für entstandene **Schäden haftbar** gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Betreten stehen. Ein maßvolles Verhalten – also Rücksichtnahme – wird als selbstverständlich angesehen.

5 Verhalten am Fangplatz

Müll und Abfall am Angelplatz sind eine Beeinträchtigung der Natur und Umwelt sowie eine Zumutung für andere Personen. Dies gilt auch für Schlachtabfälle von Fischen. Diese sind ebenfalls zu beseitigen. Schnurreste und Haken können zum qualvollen Verenden von Tieren führen und sind deshalb, wie jeglicher anderer Müll auch, über den Hausmüll zu entsorgen.

Ein Liegenlassen bzw. Zurückwerfen der Schlachtabfälle in das Fanggewässer ist nicht zulässig.

Das Anfüttern kann an einzelnen Gewässern verboten sein. Es sollte grundsätzlich mit Bedacht auf dieses Hilfsmittel zurückgegriffen werden, um das Gewässer nicht unnötig zu belasten. Nicht aufgenommenes Futter kann unter gewissen Bedingungen zu Gewässerverunreinigungen führen und zu Sauerstoffmangel sowie Faulschlamm Bildung beitragen.

Müllbeutel gehören in jede Angelausrüstung.

Verlassen Sie den Angelplatz in einem sauberen Zustand.



6 Regeln zum Verhalten vor, während und nach dem Fang

Zum waidgerechten Angeln gehört, dass ausgelegte Handangeln ständig persönlich beaufsichtigt werden.

Unmittelbar nach dem Feststellen eines Anbisses hat der entschlossene Anhieb zu erfolgen, damit der Haken vom Fisch nicht zu tief geschluckt wird, sondern sich schon im vorderen Maulbereich einhakt.

Drill und Anlandung des Fisches

Grundsätzlich hat sich der waidgerechte Angler so zu verhalten, dass Fische keinen unnötigen Belastungen (z. B. Herumzappeln an Land, Ausreißen des Hakens oder unnötig langes Haltern) ausgesetzt werden.

Der gehakte Fisch wird gedrillt und bei Bedarf mit dem Unterfangkescher vorsichtig aus dem Wasser gehoben.

Mit dem Drill soll der Widerstand kräftiger Fische gebrochen werden, um so ein sicheres Anlanden zu gewährleisten. Hierbei wird der Fisch gefühlvoll an den Angler herangeführt, wobei die Schnur ständig auf Spannung zu halten ist und ggf. Schnur nachgegeben wird. Um ein Reißen der Schnur oder Aufbiegen des Hakens und damit Fischverlust zu vermeiden, muss die Rollenbremse entsprechend eingestellt sein. Die Bremse ist dann richtig eingestellt, wenn bei geschlossenem Rollenbügel mit der Hand gerade noch Schnur abgezogen werden kann. Die Dauer des Drills ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Fische, die das Mindestmaß nicht erreicht haben oder die versehentlich während der Schonzeit gefangen wurden, sind schonend abzuheben und unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Lebende Fische müssen mit nassen Händen angefasst werden, um die Schleimhaut der Fische nicht zu verletzen. Bei einer Beschädigung der Schleimhaut kommt es vielfach nach dem Zurücksetzen zu Verpilzungen und anderen Erkrankungen, die für den Fisch tödlich enden können.

Hilfsmittel wie Hakenlöser oder geeignete Spitzzangen, Maßband oder Zollstock gehören in jede Angelausrüstung. Sie dienen zum fachgerechten Entfernen von Haken aus dem Fischmaul und zur Ermittlung der Fischlänge.

Behandlung der gefangenen Fische

Die zur Verwertung bestimmten Fische sind unmittelbar nach der Anlandung abzuheben, zu betäuben und sofort zu töten.

Die Hälterung lebender Fische ist nur in bestimmten Fällen und unter Einschränkungen erlaubt.

Die gehälterten Fische dürfen danach nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden!

Sie müssen also unmittelbar nach dem Fang entscheiden, ob der Fisch verwertet oder zurückgesetzt werden soll.

Verwendung des Setzkeschers

Das Hältern von gefangenen und zur Verwertung bestimmten Fischen erfolgt im Setzkescher.

Für die Verwendung des Setzkeschers gelten folgende Regeln:

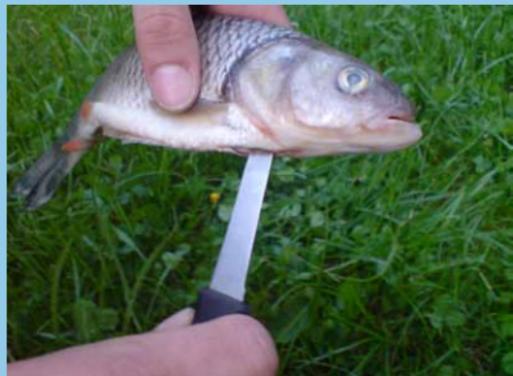
- ▶ Einsatz nur an schattigen Stellen und in strömungsberuhigten Zonen.
- ▶ Eine ausreichende Sauerstoff- und Frischwasserversorgung muss sichergestellt werden.
- ▶ Ein freies Schwimmen der Fische muss möglich sein.
- ▶ Der Setzkescher muss aus knotenfreiem textilem Material bestehen.
- ▶ Die Hälterung ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken und längstens bis zum Ende des Fangtages zulässig.
- ▶ Forellen, Äschen und Maränen dürfen nicht im Setzkescher gehältert werden.

Fachgerechtes Töten der gefangenen Fische

Vor dem Töten sind Fische zu betäuben. Dies erfolgt durch einen kräftigen Schlag mit einem Schlagholz auf den Kopf oberhalb der Augen (Schädelschlag). Durch die Betäubung wird der Fisch in einen Zustand der Starre versetzt, der nur kurzzeitig anhält. Unmittelbar nach dem Betäuben ist der Fisch zu töten und ggf. zu schlachten.



Fachgerechtes Betäuben



Herzstich

Das Töten der betäubten Fische erfolgt durch einen Herzstich (in der Kehlgegend vor den Brustflossen), evtl. Kiemenschnitt oder Rückgratschnitt. Aale dürfen ohne vorherige Betäubung durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt dicht hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens getötet werden.

Beim Schlachten werden die Eingeweide und Kiemen entfernt. Dazu wird von der Afteröffnung aus das Messer in die Leibeshöhle geführt und die Bauchunterseite vorsichtig in Richtung Kopf bis unter die Kiemendeckel aufgeschnitten. Danach lassen sich die inneren Organe und Kiemen entnehmen.

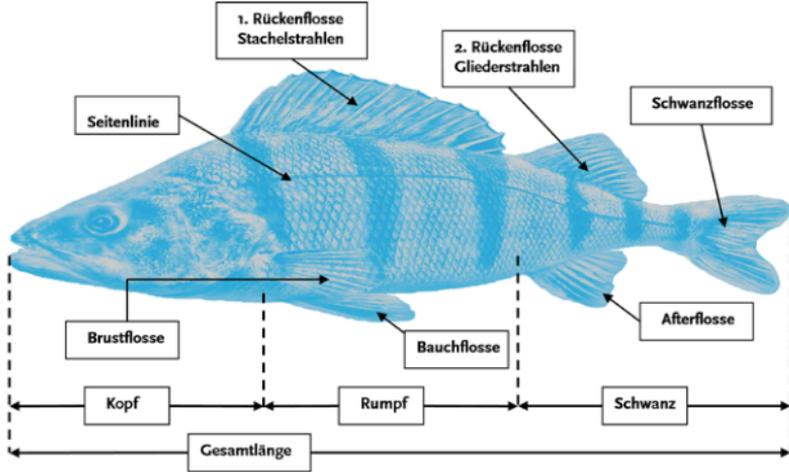
Beim Schlachten sollte besonders darauf geachtet werden, dass die grün-gelbliche Gallenblase nicht verletzt wird und somit keine Gallenflüssigkeit austritt. Geschieht dies bei aller Vorsicht doch, muss der Fisch zur Vermeidung von Geschmacksbeeinträchtigungen (Bitterstoffe) unverzüglich mit reichlich klarem und fließendem Wasser ausgespült werden. Des Weiteren sollte die an der Oberseite des Bauchraumes und unterhalb der Wirbelsäule gelegene Niere sorgfältig mit einem geeigneten Gegenstand entfernt werden.

Hygienische Handhabung der zum Verzehr vorgesehenen Fische

Die gefangenen und getöteten Fische sind ein außerordentlich empfindliches und leicht verderbliches Lebensmittel. Deshalb muss der Qualitätserhaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus diesem Grund sollten die Fische nach dem Ausweiden, besonders bei hohen Temperaturen, möglichst kühl gelagert werden. Kühltaschen – mit ausreichend Kühlakkus versehen – sind hierzu geeignet, um niedrige Temperaturen auch über den Zeitraum mehrerer Stunden zu gewährleisten.

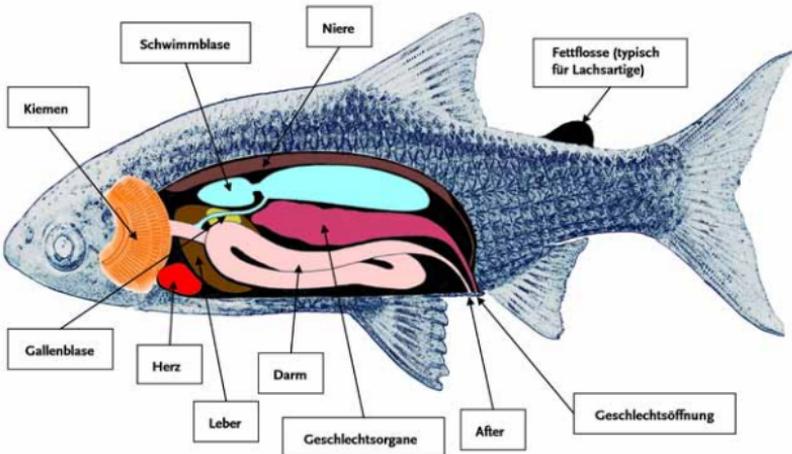
7 Allgemeine Fischkunde

Wichtige Körperteile von Fischen



Beachte: Die zweite Rückenflosse ist typisch für Barschartige.

Lage der Organe des Fisches



8 Spezielle Fischkunde

Im Folgenden werden die charakteristischen Merkmale einzelner Fischarten durch Abbildung und kurze Beschreibung erläutert.

Das Kapitel ist auf diejenigen Fischarten beschränkt, mit denen Sie als Angler im Freistaat Thüringen in Berührung kommen können.

Dabei sind die Fischarten entsprechend der fischereirechtlichen Schutzwürdigkeit (Schonzeit, Mindestmaß) in drei Gruppen zusammengefasst.

8.1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß

Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*)

Größe: 30 cm



gelbliche Braun- und Grautöne in der Grundfärbung, mit dunklen Flecken und auffälligen leuchtend roten und hell umrandeten Tupfen auf den Flanken, Brust-, Bauch- und Afterflosse mit weißem Abschluss, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse oft mit rötlicher Spitze

Blei (*Abramis brama*)

Größe: 25–40 cm



sehr hochrückig und seitlich stark abgeplatteter Körper, silbergraue bis bronzene Färbung (insbesondere bei größeren Exemplaren), dunkelgraue Flossen, Augendurchmesser kleiner als Länge der Maulspalte (deutlicher Unterschied zur Güster)

Elritze (*Phoxinus phoxinus*)

Größe: 6–10 cm

unvollständige Seitenlinie, deutlich abgerundete Flossenränder, winzige Schuppen, sehr variables Farbkleid mit dunklen Flecken oder Streifen auf Rücken und Seiten

Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)

Größe: 20–25 cm

leicht hochrückig, Färbung variabel aber immer mit 5–9 dunklen Querbinden auf den Seiten, zwei getrennte Rückenflossen, die erste mit Hartstrahlen und dunklem Punkt am Ende, Bauch- und Afterflosse sowie unterer Teil der Schwanzflosse rötlich gefärbt, Kiemendeckel nach hinten zugespitzt



Giebel (*Carassius gibelio*)

Größe: 20–25 cm

Körperbau ähnlich der Karausche, Rücken- und Schwanzflosse sowie Rücken schwärzlich gefärbt, Seiten silbergrau, paarige Flossen und Afterflosse etwas heller, Rückenflosse ist nicht nach oben gewölbt (Unterschied Karausche)

Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*)

Größe: 50–70 cm



langgestreckter und fast drehrunder Körper, dunkel umrandete Schuppen bilden eine Netzzeichnung auf dem Fischkörper, Augen in Höhe der Maulspalte; Achtung: dem Döbel ähnlich, dieser hat aber rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen und das Auge über der Maulspalte

Gründling (*Gobio gobio*)

Größe: 10–12 cm

spindelförmiger Körper, auf Seiten bläulich schimmernde Flecken (oft als Band zu erkennen), unregelmäßig angeordnete Punkte auf den Flossen, in den Maulwinkeln je eine Bartel

Güster (*Blicca bjoerkna*)

Größe: 20–30 cm

dem Blei sehr ähnlich, helle Färbung (silbrig glänzend), Brust- und Bauchflossen an der Basis rötlich oder orange gefärbt, Augendurchmesser größer als die Länge der Maulspalte



Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*)

Größe: 10–15 cm



auf Körper und Flossen viele kleine dunkle Punkte, langgezogene ungeteilte aber eingebuchtete Rückenflosse, vorderer Teil mit Hartstrahlen, Kiemendeckel endet mit langem Dorn

Marmorkarpfen (*Hypophthalmichthys nobilis*)

Größe: 70–90 cm



gestreckter und seitlich abgeplatteter Körper, silbergraue Färbung mit bräunlicher bis dunkler Marmorierung, tief sitzende Augen (fast unterhalb der Maulspalte)

Plötze (Rotaugen) (*Rutilus rutilus*)

Größe: 20–35 cm

spindelförmiger Körper, silbrig glänzend, Rückenflosse beginnt über der Basis der Bauchflossen, Auge mit roter Iris (deutlicher Unterschied zur Rotfeder)



Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Größe: 30 cm

spindelförmiger Körper, bläulich bis hellolivfarbene Grundfärbung mit rosafarbenem Band entlang der Seitenlinie, Kiemendeckel schimmern rosa, gesamter Körper mit schwarzen Tupfen übersät, kleine häutige ebene Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse



Schmerle (*Barbatula barbatula*)

Größe: 10–15 cm

langgestreckter walzenförmiger Körper, Rücken graubraun oder grünlich gefärbt, Seiten gelbbraun mit dunkler Marmorierung, Bauchseite grauweiß bis gelblich, 6 Barteln

Beachte: Nicht verwechseln mit Schlammpeitzger. Dieser besitzt 10 Barteln und ist ganzjährig geschont.

Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*)

Größe: 70–90 cm



dem Marmorkarpfen ähnlich, silbergraue Körperfärbung ohne Marmorierung, Augen in Höhe der Maulspalte

Stichling, Dreistachliger (*Gasterosteus aculeatus*)

Größe: 6–8 cm

drei freistehende Dornen vor der Rückenflosse, Körper an Seiten mit Knochenplatten, Rücken graublau oder olivgrün, Seiten und Bauch silberfarben

Ukelei (*Alburnus alburnus*)

Größe: 12–15 cm

langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend mit grün bis bläulich gefärbtem Rücken, zwischen Bauch- und Afterflosse schuppenlose Bauchpartie



Zwergwels (*Ameiurus nebulosus*)

Größe: 30–40 cm



gestreckter Körper mit nackter schuppenloser Haut, sehr ähnlich dem Wels, aber mit 8 Barteln, zwischen Rücken- und Schwanzflosse eine strahlenlose Fettflosse

8.2 Fische mit befristeter Schonzeit und/oder Mindestmaß

Aal (*Anguilla anguilla*)

Schonzeit: 01.11.–28.02. Mindestmaß: 50 cm

schlangenförmiger Körper, Rücken-, Schwanz- und Afterflossen bilden durchgehenden Flossensaum, Bauchflossen fehlen, Bauchseite während der Wachstumsphase im Süßwasser gelb (Gelbaal), bei Abwanderung zum Laichgebiet silbrig (Blankaal)



Äsche (*Thymallus thymallus*)

Schonzeit: 01.02.–31.05. Mindestmaß: 35 cm

schlanker spindelförmiger Körper, bläulich-graue Färbung mit feiner Streifenzeichnung, große nach oben gewölbte und bunt gefärbte Rückenflosse



Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*)

Schonzeit: 01.10.–31.03

Mindestmaß: 30 cm



gelbliche Braun- und Grautöne in der Grundfärbung, mit dunklen Flecken und auffälligen leuchtend roten und hell umrandeten Tupfen auf den Flanken, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse oft mit rötlicher Spitze

Barbe (*Barbus barbus*)

Schonzeit: 01.04–31.08.

Mindestmaß: 40 cm



spindelförmiger Körper, bräunliche Färbung, markanter flach auslaufender Kopf mit wulstigen Lippen und 4 Barteln an der Oberlippe

Döbel (*Squalius cephalus*)

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 20 cm

langgestreckter und fast drehrunder Körper mit breitem gedrungenen Kopf, Seiten gelblich bis silbern; Rücken grau-grün gefärbt; dunkel umrandete Schuppen lassen bei größeren Exemplaren eine deutliche Netzzeichnung erkennen, rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen, Afterflosse deutlich nach außen gewölbt



Hasel (*Leuciscus leuciscus*)

Schonzeit: 01.04.–31.05.

Mindestmaß: 20 cm

ähnlich Döbel und Aland, langgestreckter schlanker Körper, leicht unterständiges Maul reicht nicht bis an die Augen



Hecht (*Esox lucius*)

Schonzeit: 15.02–30.04.

Mindestmaß: 50 cm



langgestreckter pfeilförmiger Körper, entenschnabelförmiges Maul mit zahlreichen kräftigen Zähnen, überwiegend grünliche Färbung ist mit zahlreichen helleren Punkten bzw. Streifen durchsetzt

Karusche (*Carassius carassius*)

Schonzeit: 01.04.–31.05.

Mindestmaß: 15 cm



sehr hochrückiger und fast kreisrunder Körper, goldgelbe Färbung, häufig dunkler Punkt auf dem Schwanzstiel, Rückenflosse durchgängige gleichmäßige Wölbung

Karpfen (*Cyprinus carpio*)

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 35 cm

Gestalt und Beschuppung sehr variabel, vollständig beschuppte Wildform ist relativ gestreckt bis leicht hochrückig, daneben gibt es die ausschließlich hochrückigen Zuchtformen Spiegelkarpfen, Schuppenkarpfen, Zeilenkarpfen und Nacktkarpfen, rüsselartig ausstülpbares Maul mit 2 kurzen und 2 längeren Barteln an der Oberlippe



Quappe (*Lota lota*)

Schonzeit: 01.11.–31.03.

Mindestmaß: 30 cm

langgestreckter Körper mit fast rundem Querschnitt, braun bis gelbgrün marmoriert, ein auffälliger Kinnbartfaden



Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 15 cm



sehr ähnlich der Plötze, Schuppen teilweise leicht messingfarben, Flossen intensiv rot, Ansatz der Rückenflosse deutlich hinter der Basis der Bauchflossen, Auge mit goldgelber Iris (deutlicher Unterschied zur Plötze)

Schleie (*Tinca tinca*)

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 25 cm



mäßig gestreckter Körper, goldgrüne bis gelbbraune Färbung, kleine Schuppen, auffallend schleimige Haut, je eine kleine Bartel in den Mundwinkeln

Wels (*Silurus glanis*)

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 50 cm

langgestreckter schuppenloser Körper mit großem breitem Kopf, dunkel marmoriert, 6 Bartfäden



Zander (*Sander lucioperca*)

Schonzeit: 01.04.–31.05.

Mindestmaß: 45 cm

langgestreckter spindelförmiger Körper, auf den Seiten 8–12 dunkle Querbinden (bei erwachsenen Tieren verwaschen), zwei Rückenflossen (vordere mit Hartstrahlen), alle Flossen grau gefärbt, Maul ist stark bezahnt, Maulspalte reicht bis hinter das Auge



8.3 Ganzjährig geschonte Fische

Diesen Fischarten darf weder nachgestellt noch dürfen sie dem Wasser entnommen werden. Bei Zufallsfang sind sie schonend abzuhaken und behutsam ins Gewässer zurückzusetzen.

Für im Gewässer vorkommende Krebse und Muscheln gelten fischereirechtliche Bestimmungen.

Die in Thüringen vorkommenden heimischen Krebs- und Muschelarten sind ganzjährig geschont. Sie dürfen dem Gewässer – wie die ganzjährig geschonten Fischarten – nicht entnommen werden.

Das Verbringen von nichtheimischen Krebs- und Muschelarten in Gewässer zum Schutz der heimischen Fauna hat zu unterbleiben!

Aland (*Leuciscus idus*)

langgestreckter seitlich abgeflachter Körper, Rand der Afterflosse nach innen gewölbt (Unterschied zum Döbel), Auge mit goldener Iris (Unterschied zur Plötze)



Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Schlangenähnlicher bleistiftstarker Körper; Länge 10–17 cm; Rund- bzw. Saugmaul; keine paarigen Flossen; zusammenhängende Rückenflosse mit starker Einbuchtung; Färbung kann graublau, braungrün bis braun sein, Bauch und Seiten sind heller



Bitterling (*Rhodeus amarus*)

hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper, Bauch und Seiten silbrig, Rücken blaugrün, Seitenlinie reicht vom Kopf an nur über 5–6 Schuppen, von der Mitte bis zur Schwanzwurzel verläuft ein blaugrünes Band

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Schlangenähnlicher Körper; Länge 30–40 cm; Rund- bzw. Saugmaul; keine paarigen Flossen; zwei getrennte Rückenflossen; Rücken grünbraun, Seiten goldähnlich gefärbt, Bauchseite hell gefärbt

Lachs (*Salmo salar*)

spindelförmiger Körper mit schlankem Schwanzstiel, rötlich-graue Fettflosse, einzelne runde bis x-förmige dunkle Flecken auf den Flanken (besonders im vorderen Teil und oberhalb der Seitenlinie), starke Buntfärbung der Fische während der Laichzeit, markant sind dann auch bei männlichen Tieren die roten hell umrandeten Punkte auf den Seiten und der Laichhaken am Unterkiefer, bei Junglachsen entlang der Seitenlinie 9–11 große ovale dunkle Flecken (dazwischen oft kleine rote Tupfen sichtbar)

Meerforelle (*Salmo trutta*)

dem Lachs sehr ähnlich; kürzerer Schwanzstiel, rot umrandete Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse

Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*)

schlanker Fisch, Rücken ist braungrün, Seiten silberfarben, Ansatzstellen der paarigen Flossen sind meist leicht rötlich und durchscheinend

Nase (Chondrostoma nasus)

langgestreckter seitlich leicht abgeflachter Körper, Bauch weiß, Flanken silbrig, Rücken graugrün, Rückenflosse grau, alle übrigen Flossen rötlich gefärbt, markante nasenartige Verlängerung der Kopfspitze



Rapfen (Aspius aspius)

gestreckter seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend, Rücken und Flossen dunkel, tiefgezogene Maulspalte



Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

langgestreckter walzenförmiger Körper, 10 Bartfäden am unterständigen Maul, 6 längere Barteln am Oberkiefer und 4 kürzere Barteln an der Unterlippe

Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)

dunkelgrün gefärbt, Seiten leicht silbrig-dunkel; doppelte Punktreihe beiderseits der Seitenlinie; lange Afterflosse; im Vergleich zur Ukelei überwiegend dunkle Töne; Ansatzstellen der Bauchflossen sind rosa, die übrigen Flossen grau

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

längliche Körperform, Kopf mit breiter Schnauze und kräftigen Zähnen; Rücken- und Afterflossen sehr lang, mit Schwanzflosse verwachsen; Haut mit winzig kleinen Schuppen belegt; sehr variable Färbung; passen sich farblich sehr schnell an Lebensraum an

Stichling, Neunstachliger (*Pungitius pungitius*)

siehe Stichling, Dreistachliger, allerdings mit 9 anstelle von den 3 Stacheln

Stör (*Acipenser sturio*)

langgestreckter Körper, Kopf endet in langgezogener Schnauze, vorstülpbares Maul liegt auf der Unterseite, Schwanzflosse deutlich unsymmetrisch geteilt, dunkler und am Bauch weißlicher Körper ist mit 5 Reihen von charakteristischen Knochenplatten besetzt

Westgroppe (*Cottus gobio*)

keulenförmiger Körper, deutliche Seitenlinie, Körperfärbung meist grau oder hellbraun mit dunkler Marmorierung, Flossen sind überwiegend hellgrau und gefleckt, Bauchflosse ohne Querbinden

Zährte (*Vimba vimba*)

gestreckter seitlich abgeflachter Körper, Brust-, Bauch- und Afterflosse haben gelbliche Ansätze, Schnauze leicht nasenartig, dunkel gefärbt („Rußnase“)



Deutscher Edelkrebs (*Astacus astacus*)

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Alle Muschelarten

9 Übersicht zu gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	1. Nov. bis 28. Feb.	50 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	ganzjährig	entfällt
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Feb. bis 31. Mai	35 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i>)	1. Okt. bis 31. März	30 cm
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ganzjährig	entfällt
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. April bis 31. Aug.	40 cm
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	ganzjährig	entfällt
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	keine	20 cm
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ganzjährig	entfällt
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	1. April bis 31. Mai	20 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	15. Feb. bis 30. April	50 cm
Karausche (<i>Carassius carassius</i>)	1. April bis 31. Mai	15 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	keine	35 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ganzjährig	entfällt
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	ganzjährig	entfällt
Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>)	ganzjährig	entfällt
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	entfällt
Quappe (<i>Lota lota</i>)	1. Nov. bis 31. März	30 cm
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	ganzjährig	entfällt
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	keine	15 cm
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	entfällt

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	keine	25 cm
Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	entfällt
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	ganzjährig	entfällt
Stichling, Neunstachliger (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	entfällt
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	ganzjährig	entfällt
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	keine	50 cm
Westgroppe (<i>Cottus gobio</i>)	ganzjährig	entfällt
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	1. April bis 31. Mai	45 cm
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	ganzjährig	entfällt
Deutscher Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	ganzjährig	entfällt
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	ganzjährig	entfällt
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	entfällt
Flussmuschel, Große (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	entfällt
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	ganzjährig	entfällt
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Abgeplattete (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Gemeine (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Große (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	entfällt

10 Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial

- Verzeichnis der Angelgewässer der Fischereiverbände
- Die Fischfauna Thüringens (Naturschutzreport Heft 29)
- Internetadressen:
<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/forst-jagd-und-fischerei/fischerei/>

11 Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei

- Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 768)
- Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457)

12 Adressen der Fischereibehörden und Fischereiverbände im Freistaat Thüringen

Behörden

Oberste Fischereibehörde

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

Tel.: 0361/57-411 1000

www.tmil.info

Untere Fischereibehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte)

Altenburger Land
Postfach 11 65
04581 Altenburg

Tel.: 03447/5860

www.altenburgerland.de

Eichsfeldkreis
Postfach 11 62
37301 Heilbad Heiligen-
stadt

Tel.: 03606/6500

www.kreis-eic.de

Gotha
Postfach 47
99851 Gotha

Tel.: 03621/2140

www.landkreis-gotha.de

Greiz
Postfach 13 52
07962 Greiz

Tel.: 03661/8760

www.landkreis-greiz.de

Hildburghausen
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Tel.: 03685/4450

www.landkreis-hildburghausen.de

Ilmkreis
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Tel.: 03628/7380

www.ilm-kreis.de

Kyffhäuserkreis Postfach 11 65 99701 Sondershausen	Tel.: 03632/7410 www.kyffhaeuser.de
Nordhausen Postfach 10 06 64 99726 Nordhausen	Tel.: 03631/9110 www.landratsamt-nordhausen.de
Saale-Holzland-Kreis Postfach 13 10 07602 Eisenberg	Tel.: 036691/700 www.saaleholzlandkreis.de
Saale-Orla-Kreis Postfach 13 55 07903 Schleiz	Tel.: 03663/4880 www.saale-orkreis.de
Saalfeld-Rudolstadt Postfach 22 44 07308 Saalfeld	Tel.: 03671/823200 www.sa-ru.de
Schmalkalden- Meiningen Postfach 10 01 54 98601 Meiningen	Tel.: 03693/4850 www.lk-sm.de
Sonneberg Postfach 10 04 42 96504 Sonneberg	Tel.: 03675/8710 www.kreis-sonneberg.de
Sömmerda Postfach 12 15 99601 Sömmerda	Tel.: 03634/3540 www.lra-soemmerda.de
Unstrut-Hainich-Kreis Postfach 11 42 99961 Mühlhausen	Tel.: 03601/800 www.landkreis-unstrut-hainich.de

Wartburgkreis Postfach 11 65 36421 Bad Salzungen	Tel.: 03695/6150 www.wartburgkreis.de
Weimarer Land Postfach 13 54 99503 Apolda	Tel.: 03644/5400 www.weimarer-land.de
Erfurt Bürgermeister-Wagner- Straße 1 99084 Erfurt	Tel.: 0361/65500 www.erfurt.de
Eisenach Postfach 14 62 99804 Eisenach	Tel.: 03691/670800 www.eisenach.de
Gera Postfach 11 64 07501 Gera	Tel.: 0365/8380 www.gera.de
Jena Postfach 10 03 38 07703 Jena	Tel.: 03641/490 www.jena.de
Suhl Postfach 10 01 64 98490 Suhl	Tel.: 03681/740 www.stadtsuhl.de
Weimar Postfach 20 14 99401 Weimar	Tel.: 03643/7620 www.weimar.de

Verbände

Landesanglerverband
Thüringen e. V. (LAVT)
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Tel.: 0361/6464233

www.lavt.de

E-Mail:
info@lavt.de

Verband für Angeln und
Naturschutz Thüringen
e. V. (VANT)
Niederkrossen 27
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Tel.: 036742/149999

www.anglertreff-thueringen.de

E-Mail:
info@anglertreff-thueringen.de

Thüringer Fischereiverband
e. V. (Berufsfischerei)
Teichhaus 2
98617 Untermaßfeld

Tel.: 03693/471991

E-Mail:
info@fischzuchtuntermassfeld.de

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft (TMIL)
– Presse, Öffentlichkeitsarbeit –
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361/574111000
pressestelle@tmil.thueringen.de

Redaktion: TMIL – Abteilung Strategische
Landesentwicklung, Forsten
Referat Forst-, Jagd- und Fischereipolitik

Fotos: Titelblatt: Pixabay
Seiten 2, 3: Pixabay
Seiten 12, 16, 18: TMIL
Seiten 20–41: Dr. Bernd Stemmer
(BEST-PIKTSCHAS)

Druck: Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kohlhammer
Behördenverlag Jüngling gbb GmbH + Co.KG

Erfurt, Oktober 2020

**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**

WWW.TMIL.INFO

